

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN KINDER- UND JUGENDBEIRAT DER STADT ROSBACH V.D.HÖHE

INHALTSVERZEICHNIS

I. Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktionen

- § 1 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates
- § 2 Zusammensetzung und Bildung
- § 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat

- § 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates
- § 5 Vorsitz und Stellvertretung
- § 6 Einberufen der Sitzungen

III. Ablauf der Sitzungen

- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Beschlußfähigkeit
- § 9 Teilnahmerecht des Magistrats sowie der oder des Vorsitzenden der Stadtverordneten-
sammlung an den Sitzungen
- § 10 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat
- § 11 Ändern der Tagesordnung
- § 12 Hausrecht während der Sitzungen
- § 13 Niederschrift (Protokoll)

IV. Schlußvorschriften

- § 14 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien
- § 15 Inkrafttreten

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN KINDER- UND JUGENDBEIRATES

DER STADT ROSBACH V.D.HÖHE

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 1 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. 1998 1 S. 214), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rosbach v.d.Höhe durch Beschluß vom 25.01.2000 folgende Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen:

I. Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.

(2) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, die Ortsbeiräte sowie die Ausschüsse sollen den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, anhören. Dies geschieht in der Weise, daß der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder daß Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.

Der Kinder und Jugendbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an das jeweils zuständige städtische Gremium weiter.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus 29 Mitgliedern zusammen.

(2) Folgende Organisationen und Gruppen in Rosbach sind berechtigt, Mitglieder sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu entsenden:

Kirchen	5 Mitglieder	5 Stellvertreterinnen / Stellvertreter
Parteien	6 Mitglieder	6 Stellvertreterinnen / Stellvertreter
sporttreibende Vereine	4 Mitglieder	4 Stellvertreterinnen / Stellvertreter
nicht sporttreibende Vereine	3 Mitglieder	3 Stellvertreterinnen / Stellvertreter
Erich Kästner Schule	3 Mitglieder	3 Stellvertreterinnen / Stellvertreter
Grundschule Rosbach	2 Mitglieder	2 Stellvertreterinnen / Stellvertreter
Jugendzentren	3 Mitglieder	3 Stellvertreterinnen / Stellvertreter
Unabhängige	3 Mitglieder	3 Stellvertreterinnen / Stellvertreter

(3) Die Mitglieder werden von den jeweiligen Organisationen und Gruppen benannt. Der Benennung soll eine Wahl vorausgehen.

(4) Die Mitglieder der sporttreibenden und nicht sporttreibenden Vereine werden durch den Vereinsring benannt. Die Benennung erfolgt auf Vorschlag der Vereine. Der Benennung soll eine Wahl durch den jeweiligen Verein vorausgehen.

(5) Die Mitglieder der Jugendzentren und der unabhängigen Gruppe werden in getrennten Verfahren in den Jugendzentren gewählt und von der städtischen Jugendpflege benannt.

(6) Für jedes Mitglied ist zusätzlich ein / eine Stellvertreter / in zu benennen.

(7) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für die Dauer von zwei Jahren benannt. Sie sind jeweils bis spätestens zum 30. September gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich zu benennen.

(8) Die zu benennenden Mitglieder sollen bei Ablauf der Benennungsfrist (30. September) mindestens 7 Jahre alt sein und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Überschreitet ein Mitglied während seiner Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendbeirat das 18. Lebensjahr, so kann es dem Gremium für die Dauer seiner Benennung weiter angehören.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.

(3) Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat

§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung, des Kinder- und Jugendbeirates

Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest, nachdem sie / er sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und an den Magistrat sowie an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Die Einladung muß allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8 Beschlußfähigkeit

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlußfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muß hierauf hingewiesen werden.

§ 9 Teilnahmerecht des Magistrats sowie der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen

Der Magistrat sowie die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung können an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben jederzeit Rederecht.

10 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen.

(2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Diese oder dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.

(3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.

(4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11 Ändern der Tagesordnung

Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12 Hausrecht während der Sitzungen

Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, daß die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen erlä.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so erlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift (Protokoll)

(1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muß die

Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefaßten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.

(2) Die Niederschrift muß von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Magistrat und der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein Exemplar zur Verfügung.

(3) Sind Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlußvorschriften

§ 14 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien

Dem Kinder- und Jugendbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Rosbach v.d.Höhe, den 25. Januar 2000

.....
(KROGMANN)
STADTVERORDNETENVORSTEHERIN

Erläuterungen zu der Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat

Der Entwurf der Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat entspricht im wesentlichen dem Aufbau der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse. Sie wurde allerdings im Gegensatz zu den genannten Geschäftsordnungen sprachlich und inhaltlich vereinfacht, um sie für Kinder und Jugendliche möglichst verständlich zu machen. Die Anlehnung an die anderen Geschäftsordnungen hat den Vorteil, daß eine einheitliche Handlungsweise weitestgehend möglich ist.

Ergänzend sind nachfolgende Hinweise zu geben:

Einleitungsformel:

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze vom 08. Juni 1998 (GVBl. 1 S. 214) wurde in die HGO die Regelung des § 4 c eingefügt. Danach soll die Gemeinde bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in der HGO vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen. Die gesetzliche Regelung stellt damit die Grundlage für die Aufstellung dieser Geschäftsordnung dar.

§ 1:

In § 1 werden umfassende Anhörungs-, Vorschlags- sowie Rederechte für die Kinder und Jugendlichen normiert. Das heißt, der Kinder- und Jugendbeirat erhält ein Beratungs- und Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Darüber hinausgehend wird ihm ein Anhörungs- sowie Rederecht in allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, zugesprochen.

§ 2:

§ 2 Abs. 1 legt fest, aus wieviel Mitgliedern sich der Kinder- und Jugendbeirat zusammensetzt. In diesem Zusammenhang sollte unbedingt berücksichtigt werden, daß die Mitgliederzahl nicht zu hoch bemessen wird.

Wir halten es für sinnvoll, daß die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats durch die jeweiligen Gruppen und Organisationen genannt werden. Aus Gründen der Praktikabilität sollten die Vertreter der sporttreibenden und nicht sporttreibenden Vereine durch den Vereinsring benannt werden.

Ebenso sollten die politischen Parteien Berücksichtigung finden. Mit diesem Auswahlverfahren ist eine Repräsentation der Kinder- und Jugendlichen aus den verschiedensten Bereichen gewährleistet. Im übrigen halten die benennenden Gruppen und Organisationen eher Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen und können auch geeignete Personen benennen.

In Absatz 7 wird die Mitgliedschaft im Beirat auf eine Dauer von zwei Jahren begrenzt. Wir halten dies für sinnvoll, da bei Kindern und Jugendlichen die Mitgliedschaft für die Dauer einer Legislaturperiode von vier Jahren zu lange erscheint. Eine weitere Verkür-

zung der Legislaturperiode halten wir allerdings sowohl aus praktischen wie auch aus pädagogischen Erwägungen für nicht angebracht.

Einerseits ist hier zu berücksichtigen, daß die Gemeinde aufgrund der bestehenden Anhörungsverpflichtung auf eine kontinuierliche Zusammensetzung und Arbeit des Gremiums angewiesen ist. Andererseits soll auch den Kindern und Jugendlichen nähergebracht werden, daß eine kontinuierliche Arbeit zur Erreichung bzw. Durchsetzung von Zielen erforderlich ist.

§ 3:

§ 3 stellt die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen dar. Dies soll den Kindern und Jugendlichen verdeutlichen, daß sie die Arbeit in diesem Gremium auch von ihrer Seite aus ernsthaft betreiben sollen.

§ 4:

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein. Dies entspricht der Regelung bei den Ausschüssen und Ortsbeiräten.

§ 5:

In § 5 Abs. 1 ist klargestellt, daß die Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht lediglich im Verhinderungsfalle der oder des Vorsitzenden tätig werden. Sie sollen diese oder diesen vielmehr bei ihrer oder seiner Arbeit immer unterstützen. Damit soll den Bedenken Rechnung getragen werden, daß sich Kinder und Jugendliche gegebenenfalls bei ihrer Arbeit als Vorsitzende bzw. Vorsitzender überfordert fühlen könnten.

§ 6:

In § 6 werden vereinfachte Regelungen über das Einberufen der Sitzungen getroffen.

§§ 7, 8:

§§ 7 und 8 treffen Regelungen über die Öffentlichkeit sowie die Beschlußfähigkeit. Diese entsprechen im wesentlichen den Geschäftsordnungen der anderen gemeindlichen Gremien. Auf eine ausdrückliche Regelung über den Ausschluß der Öffentlichkeit haben wir verzichtet, da wir davon ausgehen, daß dies in der Regel nicht erforderlich sein wird.

§ 9:

Sowohl der Magistrat sowie die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung sollten das Recht haben, an den Sitzungen teilnehmen zu können.

§ 10:

§ 10 sieht in vereinfachter Form vor, in welcher Form Anträge an den Kinder- und Jugendbeirat gestellt werden können. Zur Vereinfachung wurde im Gegensatz zu den anderen Geschäftsordnungen auf eine Differenzierung der verschiedenen Anträge verzichtet.

§ 11:

Die Regelung des § 11 entspricht den Geschäftsordnungen für die anderen gemeindlichen Gremien.

- 3 -

§ 12:

Die Übernahme der Regelung über das Hausrecht während der Sitzungen in die Geschäftsordnung halten wir für wichtig, um den Kindern und Jugendlichen, insbesondere der oder dem Vorsitzenden deutlich zu machen, daß sie die Sitzungsleitung in der Hand haben und auch das Recht haben, einzugreifen, wenn es zu Störungen kommt.

§ 13:

§ 13 sieht vor, daß zu Beginn jeder Sitzung ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt wird. Diese Regelung ist deshalb sinnvoll, weil das Kind oder die oder der Jugendliche, bei der Wahrnehmung der Schriftführertätigkeit, sich in dieser Sitzung nicht in dem normalen Umfang an der Diskussion beteiligen kann. Im übrigen ergibt sich aus § 13 der zwingende Inhalt der Niederschrift.

Absatz 3 sieht vor, daß die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates in der nächsten Sitzung Einwendungen vortragen und zur Abstimmung stellen können.

§ 14:

Sofern sich die Gemeinde dazu entschließt, einen Kinder- und Jugendbeirat einzurichten, ist damit auch verbunden, Schreibmaterialien zur Verfügung zu stellen. Dies sollte für die Kinder und Jugendlichen in der Geschäftsordnung klargestellt werden.